www.jusletter.ch

Yeşim M. Atamer / Jan Küng

Recht auf Reparatur

Die neue EU-Reparaturrichtlinie: Ausstrahlung auf Schweizer Hersteller und Anpassungsbedarf des schweizerischen Rechts

Die EU hat im Juli 2024 die Reparatur-Richtlinie erlassen, welche Hersteller gewisser Produkte gegenüber Konsumenten dazu verpflichtet, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für einen angemessenen Preis zu reparieren. Zudem soll der Wettbewerb zwischen Reparaturbetrieben erhöht und die Erhältlichkeit von Ersatzteilen verbessert werden. Diese Richtlinie ist für die Schweiz von Bedeutung, da sie auch Schweizer Hersteller betrifft, welche ihre Waren in der Union in Verkehr bringen. Zudem wird sich der Schweizer Gesetzgeber fragen müssen, inwieweit er die Reparatur-Richtlinie im Rahmen der angedachten Kaufrechtsrevision umsetzen möchte.

Beitragsart: Beiträge
Rechtsgebiete: Kaufrecht, Vertragsrecht

Zitiervorschlag: Yeşim M. Atamer / Jan Küng, Recht auf Reparatur, in: Jusletter 18. November 2024

ISSN 1424-7410, jusletter.weblaw.ch, Weblaw AG, info@weblaw.ch, T +41 31 380 57 77

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Das Recht auf Reparatur während der Gewährleistungsfrist gemäss Warenkauf-Richtlinie
   2.1. Übersicht
   2.2. Anpassung der Anforderungen an die Vertragsmässigkeit der Ware
   2.3. Verlängerung des Haftungszeitraums bei Wahl der Reparatur
   2.4. Ersatzlieferung mit einer überholten Ware
3. Das Recht auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Reparatur-Richtlinie
   3.1. Einführung einer Reparatur-Verpflichtung
      3.1.1. Übersicht
      3.1.2. Erfasste Güter
      3.1.3. Reparaturverpflichtete Partei
      3.1.4. Modalitäten der Reparaturverpflichtung
      3.1.5. Information über Reparaturverpflichtung
   3.2. Förderung des Wettbewerbs für Reparaturdienstleistungen
      3.2.1. Übersicht
      3.2.2. Freie Wahl des Reparaturbetriebs
      3.2.3. Bereitstellung von Ersatzteilen und Werkzeugen zu einem angemessenen Preis
      3.2.4. Keine Behinderung der Reparatur von Waren durch Vertragsklauseln oder Hard- oder Softwaretechniken
      3.2.5. Immaterialgüterrechtliche Beschränkungen
      3.2.6. Europäisches Formular für Reparaturinformationen
      3.2.7. Europäische Plattform für Reparaturen
   3.3. Rechtsdurchsetzung und Förderungsmassnahmen
4. Reformvorschläge für das Schweizer Recht
   4.1. Einführung eines Rechts auf Reparatur während der Gewährleistungsfrist
   4.2. Einführung eines Rechts auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist
5. Fazit

1. Einleitung

[1] Am 13. Juni 2024 hat die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren[1] erlassen (Reparatur-Richtlinie [Rep-RL]), welche von den Mitgliedsstaaten bis zum 31. Juli 2026 umgesetzt werden muss. Ziel der Richtlinie ist es, dass defekte Waren (sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Gewährleistungsfrist) zunehmend repariert und wiederverwendet werden. Auf diese Weise sollen weniger Abfälle und Treibhausgase erzeugt und die Nachfrage nach wertvollen Ressourcen bei der Herstellung von neuen Waren verringert werden. Zudem sollen Vorteile für die Konsumenten entstehen, indem Kosten für kurzfristige Neuanschaffungen vermieden werden.[2] Die Richtlinie ist Teil des neuen

1 Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 10. Juli 2024. Alle Webseiten wurden zuletzt abgerufen am 11. November 2024.

2 Zum Ganzen: Erwägungsgrund (zit. Erwg.) 3 Rep-RL.

Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft[3] und soll das im europäischen *Green Deal*[4] festgesetzte Ziel, im Jahr 2050 in der EU keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freizusetzen, fördern.[5]

[2] Die Reparatur-Richtlinie ist dabei im Kontext der Ökodesign-Anforderungen[6] zu sehen: Während diese u.a. das Ziel verfolgen, die Reparierbarkeit eines Produkts im Rahmen von dessen Entwicklung und Herstellung zu fördern, soll die Reparatur-Richtlinie sicherstellen, dass die Konsumenten beim Hersteller tatsächlich eine Reparatur verlangen können.[7] Denn die blosse Pflicht, ein Produkt möglichst reparierbar zu gestalten, führt noch nicht zur Verpflichtung, eine Reparatur für einen Konsumenten durchführen zu müssen.[8] Diese Lücke soll mit der Reparatur-Richtlinie geschlossen werden.

[3] Für das Verständnis der Reparatur-Richtlinie ist eine Differenzierung zwischen der Zeit während der laufenden Gewährleistungsfristen und der Zeit nach Ablauf der Gewährleistungsfristen essenziell.[9] Während der Gewährleistungsfrist steht dem Konsumenten bereits ein Recht auf Nachbesserung (Reparatur) gegen die Verkäuferin zu (Art. 13 Abs. 2 Warenkauf-Richtlinie [WKRL][10]). Die Reparatur-Richtlinie hat daher in diesem Kontext keinen direkten Einfluss. Art. 1 Abs. 2 Rep-RL sieht deswegen vor, dass die Richtlinie nur für Mängel gilt, welche **nach** Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung eintreten oder offenbar werden. Jedoch wird im Rahmen des Erlasses der Reparatur-Richtlinie auch die Warenkauf-Richtlinie angepasst, um den Rechtsbehelf der Nachbesserung für die Konsumenten attraktiver zu gestalten. Es bietet sich deshalb an, in einem ersten Schritt das Recht auf Reparatur während der laufenden Gewährleistungsfristen zu erörtern (siehe Ziff. 2) und in einem zweiten Schritt das neu eingeführte Recht auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zu beleuchten (siehe Ziff. 3).

---

3 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. März 2020, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final.

4 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final.

5 Erwg. 5 Rep-RL.

6 Ökodesign-Anforderungen zielen darauf ab, dass ein Produkt ökologisch nachhaltiger gestaltet wird. Es sollen Produkte geschaffen werden, welche u.a. energieeffizienter, vermehrt reparierbar, nachrüstbar, wiederverwendbar und recyclingfähig sind. Dies betraf bisher v.a. energieverbrauchende Produkte (wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Leuchtmittel etc.), soll neu aber für beinahe sämtliche Waren eingeführt werden können, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden (bspw. auch Textilien oder Möbel), siehe hierzu die am 28. Juni 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union publizierte Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG [Ökodesign-Rahmenverordnung]). In der Schweiz wurden die Bestimmungen der einzelnen Ökodesign-Verordnungen in der Energieeffizienzverordnung (EnEV) auf dem Wege des autonome Nachvollzugs teilweise übernommen. Dabei wurden grds. auch die Bestimmungen zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturinformation übernommen, siehe bspw. Anhang 1.2 Art. 2 (Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner), Anhang 1.5 Art. 2 (Haushaltsgeschirrspüler), Anhang 1.1 Art. 2 (Kühlgeräte); Anhang 1.12 Art. 2.1 (Displays).

7 Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. März 2023 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828, COM(2023) 155 final, Begründung Ziff. 1.

8 Stefan Arnold, Recht auf Reparatur, 2024, S. 111.

9 Vgl. Yeşim M. Atamer, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR/RDS Band 141 (2022) I Heft 3, S. 285 ff., S. 302 ff.

10 Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

[4] Dabei ist die Reparatur-Richtlinie auch für die Schweiz von Bedeutung: Einerseits soll die Verpflichtung zur Reparatur auch für ausserhalb der Europäischen Union niedergelassene Hersteller gelten, wenn Waren in der Union in Verkehr gebracht werden.[11] Damit werden ohne weiteres eine Vielzahl Schweizer Hersteller betroffen sein.[12] Andererseits plant der schweizerische Gesetzgeber eine Modernisierung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts.[13] Da in diesem Zusammenhang auch ein Recht auf Nachbesserung im schweizerischen Kaufrecht eingeführt werden soll,[14] dürfte die Änderung der Warenkauf-Richtlinie für dessen Ausgestaltung von hoher Bedeutung sein. Zudem wird sich der Gesetzgeber die Frage stellen müssen, ob die Einführung eines Rechts auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfristen auch in der Schweiz sinnvoll wäre (siehe Ziff. 4).

2. Das Recht auf Reparatur während der Gewährleistungsfrist gemäss Warenkauf-Richtlinie

2.1. Übersicht

[5] Wie erwähnt findet die Reparatur-Richtlinie auf Mängel, die *während* der Gewährleistungsfrist auftreten oder offenbar werden, keine Anwendung. Hierfür gilt nach wie vor die Warenkauf-Richtlinie, welche aber mit Einführung der Reparatur-Richtlinie in einigen Aspekten abgeändert wird (Art. 16 Rep-RL). Auf diese Änderungen ist im Folgenden detailliert einzugehen.

2.2. Anpassung der Anforderungen an die Vertragsmässigkeit der Ware

[6] Die Warenkauf-Richtlinie enthält in Art. 6 subjektive und in Art. 7 objektive Anforderungen an die Beschaffenheit der Kaufsache. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d WKRL muss die Kaufsache «hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale – einschliesslich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit – dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist und was der Konsument in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen (…) vernünftigerweise erwarten kann». Ob unter den Begriff der Haltbarkeit auch die Reparierbarkeit als Teilaspekt zu subsumieren ist, wurde in der Lehre diskutiert.[15] Neu soll nun in Art. 7 Abs. 1 lit. d nWKRL explizit festgehalten werden, dass auch die

11 Vgl. Erwg. 15 Rep-RL. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung siehe Ziff. 3.1.3.

12 Die Schweizer Wirtschaft hat im Jahr 2023 Maschinen und Elektronik in einem Wert von knapp 33 Milliarden Franken exportiert, wobei die Exporte in die EU in Bezug auf sämtliche Waren 44 % betrugen, https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/schweizerische-aussenhandelsstatistik/daten/waren.html, sowie https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/aussenhandel.assetdetail.31867482.html. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass nur ein Teil der Maschinen und Elektronik für Konsumenten bestimmt ist.

13 Modernisierungsbedarf des Gewährleistungsrechts beim Kauf – Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2023 in Erfüllung des Postulates 18.3248 Marchand-Balet vom 15. März 2018 (BR-Bericht), https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/79587.pdf. Mit Annahme der Motion 23.4316 am 20. Dezember 2023 von National- und Ständerat wurde der Bundesrat nun damit beauftragt, eine Revision des Schweizer Gewährleistungsrechts gemäss dem aufgezeigten Handlungsbedarf des Postulats 18.3248 vorzunehmen, siehe https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20234316.

14 BR-Bericht (Fn. 13), S. 24 ff.; siehe hierzu auch Yeşim M. Atamer/Mirjam Eggen/Dario Hug, Zur Modernisierung des schweizerischen Gewährleistungsrechts im Fahrniskauf, in: Jusletter 20. November 2023.

15 Vgl. Atamer (Fn. 9), S. 291; Stephan Lorenz, Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht, NJW 2021, S. 2065 ff., S. 2073; Johanna Croon-Gestefeld, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW

«Reparierbarkeit» zu den objektiven Beschaffenheitsmerkmalen der Kaufsache gehört (Art. 16 Ziff. 1 Rep-RL).

[7] Dies hat zur Folge, dass die fehlende Reparierbarkeit eine Vertragswidrigkeit darstellt, wenn die Reparierbarkeit bei Waren dieser Art üblich ist oder vom Konsumenten vernünftigerweise erwartet werden kann. Das dürfte einerseits Geräte betreffen, die gemäss Ökodesign-Regelungen gewisse Reparaturstandards einhalten müssen.[16] Andererseits zielt die neu erlassene Richtlinie (EU) 2024/825[17] darauf ab, dem Konsumenten vor Vertragsschluss genauere Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit der Produkte bereitzustellen.[18] Diese verstärkte Informationspflicht wird zu entsprechenden Erwartungen an die Beschaffenheit der Kaufsache führen.[19]

[8] Welche praktischen Auswirkungen die Ausweitung der Vertragswidrigkeit zeitigen wird, hängt von deren Auslegung aus. Falls der Verkäufer für die fehlende Reparierbarkeit nur dann haften soll, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist Vertragswidrigkeiten auftreten, so wird die Auswirkung nur gering sein, da dem Konsumenten so oder so seine Rechte aus der kaufrechtlichen Gewährleistung zustehen. Die Reparierbarkeit wird aber oft erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Konsumenten von Bedeutung sein.[20] Deswegen müsste die fehlende Reparierbarkeit (bspw. nicht austauschbare Batterie eines Handys[21]) auch dann eine Vertragswidrigkeit darstellen, wenn die Batterie innerhalb der Gewährleistungsfrist gar nicht kaputt geht. Nur die Feststellung der fehlenden Reparierbarkeit müsste schon alle Rechtsbehelfe auslösen.

[9] Der Konsument könnte dann gemäss Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 WKRL den Austausch mit einem reparierbaren Handy beanspruchen. Da die fehlende Reparierbarkeit oft ein Designproblem darstellt, käme eine Nachbesserung selten in Frage. Die Ersatzlieferung ist vom Blickwinkel der Ressourcennutzung jedoch nachteilhaft, vor allem dann, wenn die zurückgegebene Ware danach von der Verkäuferin bzw. Herstellerin nicht mehr wiederverwertet wird.[22] Sollte eine Ersatzlieferung wegen einer der in Art. 13 Abs. 4 WKRL vorgesehenen Fälle nicht stattfinden, so kann der Konsument alternativ entweder den Vertrag aufheben oder den Preis mindern. Eine Aufhebung ist aber nur möglich, wenn die fehlende Reparierbarkeit als eine nicht «geringfügige» Vertragswidrigkeit eingeordnet wird (vgl. Art. 13 Abs. 5 WKRL). Die Vertragsaufhebung ist – wie die Ersatzlieferung – das weniger nachhaltige Gewährleistungsrecht. Im Vergleich ist die Minderung der schonendere Rechtsbehelf, weil die Sache weitergenutzt wird, aber der Konsument die Wertdifferenz zwischen einer reparierbaren und nichtreparierbaren Ware rückerstattet bekommt. Doch sollte nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Rücktrittsrecht ein grösseres Potential hat, die Verkäuferin und somit die Herstellerin zu einer reparaturfreundlichen Produk-

---

2022, S. 497 ff., S. 501; Ivo Bach/Eva-Maria Kieninger, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, S. 1088 ff., S. 1093.

16 Johanna Croon-Gestefeld, Das Recht auf Reparatur – Vorschläge aus Brüssel, ZEuP 2024, S. 379 ff., S. 397.

17 Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.

18 Erwg. 25 der Richtlinie (EU) 2024/825.

19 Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 397.

20 Vgl. zur ähnlichen Problematik bei der fehlenden «Haltbarkeit» eines Produkts Yeşim M. Atamer/Stefan Grundmann, Sales Law in Transformation: Sustainability, Digitalisation, Servitisation, in: Stefan Grundmann/Yeşim M. Atamer (Hrsg.), European Sales Law: Challenges in the 21st Century, S. 14 f.

21 Vgl. Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, Art. 11 («Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien»).

22 Vgl. Bach/Kieninger (Fn. 15) S. 1093 f.

tion zu incentivieren, da sie diesfalls ihren Gewinn durch den Verkauf nicht-reparierbarer Waren einbüsst.

2.3. Verlängerung des Haftungszeitraums bei Wahl der Reparatur

[10] Ursprünglich war im Vorschlag zur Reparatur-Richtlinie vorgesehen, dass bei jeder Art von Vertragswidrigkeit die Nacherfüllung immer durch Reparatur durchgeführt werden muss, wenn sie günstiger als oder gleich teuer ist wie die Ersatzlieferung, was das Wahlrecht des Konsumenten stark beschränkt hätte.[23] Auf diese Änderung wurde schliesslich verzichtet, womit die Regel bestehen bleibt, dass der Konsument bei einer Vertragswidrigkeit unter Vorbehalt der Unmöglichkeit oder unverhältnismässig hoher Kosten zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen kann (Art. 13 Abs. 2 WKRL).

[11] Neu wird dem Konsumenten aber bei der Wahl der Reparatur eine Verlängerung des Haftungszeitraums um 12 Monate gewährt (Art. 10 Abs. 2a nWKRL), wobei die Mitgliedsstaaten auch eine längere Frist vorsehen können (Art. 10 Abs. 3 nWKRL).[24] Der Verkäufer muss vor Erbringung der Abhilfe den Konsumenten über dessen Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie die mögliche Verlängerung des Haftungszeitraums bei Wahl der Reparatur informieren (Art. 13 Abs. 2a nWKRL). Hiermit soll den Konsumenten Anreize geboten werden, sich für Reparaturen zu entscheiden.[25] Des Weiteren wird dem Verkäufer die Option eingeräumt, dem Konsumenten für die Zeitspanne der Reparatur eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung zu stellen. Zu den möglichen Ersatzwaren zählen auch überholte Waren, sog.«refurbished goods»[26] (Art. 14 Abs. 1 nWKRL).

2.4. Ersatzlieferung mit einer überholten Ware

[12] Als einer der nachhaltigkeitsfördernden Massnahmen wurde während der Vorbereitung der Richtlinie auch in Erwägung gezogen, dem Verkäufer die Ersatzlieferung mit einer überholten Ware zu erlauben.[27] In der finalen Version wurde hiervon unter Konsumentenschutzgesichtspunkten jedoch Abstand genommen. Der Vorschlag befindet sich nun in abgeschwächter Form in Art. 14 Abs. 1 nWKRL, der dem Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Konsumenten die Möglichkeit gibt, die Ersatzlieferung mit einer überholten Ware zu erfüllen.[28] Da ein

---

23 Art. 12 Vorschlag Rep-RL (Fn. 7); siehe dazu Yeşim M. Atamer/Susanne Augenhofer/Rebecca Küter/Katarzyna Południak-Gierz, Feedback of the European Law Institute on the European Commission's Proposal for a Directive on Common Rules Promoting the Repair of Goods (COM[2023] 155 final), verfügbar unter: https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Feedback_Right_to_Repair.pdf, S. 13 f.

24 Vgl. Atamer (Fn. 9), S. 298 f. bezüglich Mitgliedsstaaten, die eine solche Option schon eingeführt haben.

25 Erwg. 40 Rep-RL.

26 Unter Überholung ist das Ergreifen der notwendigen Massnahmen zu verstehen, welches den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorgesehen Verwendungszweck und Leistungsbereich eines Produkts wiederherstellt, Art. 2 Ziff. 10 Rep-RL i.V.m. Art. 2 Ziff. 18 der Verordnung (EU) 2024/1781.

27 Europäische Kommission, Call for evidence for an impact assessment, Sustainable consumption of goods – promoting repair and reuse, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13150-Sustainable-consumption-of-goods-promoting-repair-and-reuse_en, S. 3, sub-option 3C.

28 Siehe auch Atamer/Grundmann (Fn. 20), S. 9 f.

ausdrücklicher Wunsch erwartet wird, dürfte z.B. eine pauschale Zusage der Konsumenten in Verkäufer-AGB nicht ausreichen.

3. Das Recht auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Reparatur-Richtlinie

3.1. Einführung einer Reparatur-Verpflichtung

3.1.1. Übersicht

[13] Die Reparatur-Richtlinie bezweckt, dass Konsumenten auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vermehrt Reparaturen durchführen lassen und auf diese Weise ihre Waren länger nutzen. Bei einem Entscheid zwischen Reparatur und Neukauf bestehen je nach Ware erhebliche Hindernisse, welche gegen eine Reparatur sprechen (bspw. fehlende Wirtschaftlichkeit, fehlende Verfügbarkeit, zu lange Reparaturdauer, Unklarheit, ob die Reparatur erfolgreich sein wird und wie lange das reparierte Produkt hält).[29] Die Reparatur-Richtlinie hat es zum Ziel, einige dieser Hindernisse abzubauen.[30]

[14] Das Herzstück bildet dabei die in Art. 5 Rep-RL vorgesehene Reparaturverpflichtung, wonach den Hersteller für die in Anhang II der Rep-RL genannten Produkte (siehe Ziff. 3.1.2.) auf Verlangen der Konsumenten eine Reparatur anzubieten hat. Betroffen von dieser Verpflichtung ist jeweils der Hersteller, wobei bei einem ausserhalb der EU ansässigen Hersteller eine Kaskadenordnung gilt (siehe Ziff. 3.1.3.). Diese an eine Kontrahierungspflicht grenzende Bestimmung gibt den Herstellern nur im Falle einer Unmöglichkeit der Reparatur die Chance, dem Vertrag zu entgehen. Die Reparaturverpflichtung ist aber nicht zwingend unentgeltlich. Den Herstellern ist erlaubt, diese Dienstleistung zu einem angemessenen Preis anzubieten (siehe Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Erfasste Güter

[15] Umfasst von der Reparaturverpflichtung gemäss Art. 5 Rep-RL sind nur diejenigen Waren gemäss Anhang II, für welche gemäss diversen Ökodesign-Durchführungsverordnungen Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt worden sind. Durch diese Einschränkung soll gewährleistet werden, dass eine Reparaturverpflichtung nur bezüglich solcher Waren besteht, welche aufgrund ihrer Konstruktion reparierbar sind.[31]

[16] Dies betrifft gemäss Anhang II zurzeit folgende Waren:

- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner;
- Haushaltsgeschirrspüler;
- Kühlgeräte;

---

29 Carl Dalhammar/Eléonore Maitre-Ekern/Jessika Luth Richter/Beltrán Puentes Cociña/Leonidas Milios, What is Right to Repair (R2r) and How Can it be Realised through Legal Interventions? in: Stefan Grundmann/Yeşim M. Atamer (Hrsg.), European Sales Law: Challenges in the 21st Century, S. 172.

30 Zum Ganzen: Erwg. 3 f. Rep-RL.

31 Erwg. 21 Rep-RL.

- Elektronische Displays (bspw. Fernsehgeräte od. Monitore);[32]
- Schweissgeräte;
- Staubsauger;
- Server und Datenspeicherprodukte;
- Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets;[33]
- Haushaltswäschetrockner;
- Waren, die Batterien für leichte Verkehrsmittel enthalten.[34]

[17] Die Reparaturverpflichtung bezieht sich nicht auf das ganze Produkt bzw. sämtliche Bestandteile, sondern besteht nur in dem in den jeweiligen Ökodesign-Verordnungen der Kommission festgelegten Umfang. Gelten Ökodesign-Anforderungen nur für bestimmte Bauteile der Waren, so gilt auch die Reparaturverpflichtung nur für diese Bestandteile.[35]

[18] Die Beschränkung der Reparaturverpflichtung auf wenige Waren erscheint mit Blick auf die Ökodesign-Vorschriften zwar konsequent und leichter umsetzbar, dürfte aber die Auswirkungen der Reparatur-Richtlinie deutlich einschränken (zumal bestimmte Güter wie Schweissmaschinen oder Server von Konsumenten ohnehin selten nachgefragt werden). Mit Blick darauf, dass i) eine Vielzahl von Produkten ohne weiteres reparierbar ist (bspw. Schuhe, Kleider, Möbel oder weitere Elektronikartikel), ii) die Reparatur nicht unentgeltlich sein muss (Art. 5 Abs. 2 lit. a Rep-RL) und iii) sie bei Unmöglichkeit ohnehin verweigert werden könnte (Art. 5 Abs. 1 Rep-RL), wäre eine umfassende Reparaturpflicht für sämtliche Produkte zielführender gewesen.[36] Dem wird immerhin dadurch entgegengewirkt, dass die Kommission ermächtigt wird, die Liste in Anhang II vor dem Hintergrund der regulatorischen Entwicklungen zu aktualisieren (Art. 5 Abs. 9 i.V.m. Art. 20 Rep-RL). Durch die neu erlassene Ökodesign-Rahmenverordnung (EU) 2024/1781[37], die mit wenigen Ausnahmen für alle physischen Produkte gilt und eine verbesserte Reparierbarkeit fordert (Art. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 lit. e), dürfte diese Liste sukzessive erweitert werden, so dass zukünftig z.B. auch Textilien oder Möbel erfasst werden könnten.[38]

---

32 Siehe Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission.

33 Ein Slate-Tablet ist ein tragbares Gerät, das u.a. ein berührungsempfindliches Display zw. 7.0 und 17.4 Zoll hat, keine integrierte Tastatur aufweist und mit einem Betriebssystem in Verkehr gebracht wird, das für mobile Plattformen konzipiert ist, welche mit Smartphones identisch oder analog sind; für die genaue Definition siehe Verordnung (EU) 2023/1670, Art. 2 Ziff. 8.

34 Eine Batterie für leichte Verkehrsmittel ist gemäss Verordnung (EU) 2023/1542, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 «eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschliesslich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschliesslich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (43), und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie handelt.»

35 Zum Ganzen: Erwg. 21 Rep-RL; vgl. Arnold (Fn. 8), S. 111 ff.

36 Atamer/Augenhofer/Küter/Południak-Gierz (Fn. 23), S. 23; vgl. Arnold (Fn. 8), S. 119 ff.

37 Siehe Fn. 6.

38 Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 388 f.

3.1.3. Reparaturverpflichtete Partei

[19] Zur Reparatur verpflichtet ist der Hersteller, welcher Waren in der Union in Verkehr bringt – unabhängig davon, ob er ausserhalb oder innerhalb der Union seinen Sitz hat.[39] Die Reparatur-Richtlinie ist folglich auch für Schweizer Hersteller von grosser Bedeutung. Damit die Konsumenten ihr Recht auf Reparatur gegenüber einem Akteur im Inland durchsetzen können, besteht eine Kaskadenordnung: In erster Linie soll die Reparaturverpflichtung des Herstellers ausserhalb der Union durch seinen Bevollmächtigten[40] in der Union erfüllt werden (Art. 5 Abs. 3 Rep-RL).[41] Fehlt es an einem Bevollmächtigen, ist der Importeur[42] verpflichtet; gibt es auch keinen Importeur, trifft die Verpflichtung den Vertreiber[43] (Art. 5 Abs. 3 Rep-RL).[44] Der Verkäufer ist folglich nur sekundär von der Verpflichtung betroffen: Dies begründet sich einerseits damit, dass die Realisierung der Reparatur für Verkäufer deutlich schwieriger ist (bspw. aufgrund fehlender Infrastruktur oder mangelnder Kenntnisse). Andererseits ist der Hersteller am besten in der Lage, ein reparaturfreundliches Produktdesign zu fördern.[45] Nicht geklärt ist, wer Vertragspartner des Konsumenten ist, wenn der Hersteller mit Sitz ausserhalb der EU die Reparaturverpflichtung durch einen Dritten erbringen lässt.[46]

[20] Der Hersteller (bzw. der Bevollmächtigte, Importeur oder Vertreiber) kann Reparaturen zudem untervergeben, um der Reparaturverpflichtung nachzukommen (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Rep-RL). Dies kann namentlich dann sinnvoll sein, wenn er nicht über die nötige Infrastruktur für die Reparaturen verfügt oder ein Reparaturbetrieb näher beim Konsumenten liegt.[47] Bei der Untervergabe sollte weiterhin der Hersteller für Vertragsbrüche verantwortlich sein, da die möglichen negativen Folgen hiervon (bspw. Insolvenzrisiken) nicht vom Konsumenten zu tragen sind.[48]

3.1.4. Modalitäten der Reparaturverpflichtung

[21] Die Reparatur kann entweder unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis erfolgen (Art. 5 Abs. 2 lit. a Rep-RL). Die Möglichkeit der Erhebung eines Entgelts sollte den Hersteller motivieren, nachhaltige Geschäftsmodelle zu entwickeln, welche die Bereitstellung von Repara-

39 Erwg. 15 Rep-RL.

40 Bevollmächtigter ist gemäss Art. 2 Ziff. 43 der Verordnung (EU) 2024/1781 «eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäss dieser Verordnung wahrzunehmen».

41 Arnold (Fn. 8), S. 114.

42 Importeur ist gemäss Art. 2 Ziff. 44 der Verordnung (EU) 2024/1781 «jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt».

43 Vertreiber ist gemäss Art. 2 Ziff. 45 der Verordnung (EU) 2024/1781 «jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs».

44 Nicht in der Kaskadenordnung erfasst werden Marktplätze, zur Kritik hierzu siehe Independent Retail Europe, Proposal for a Directive on Common Rules Promoting the Right to Repair and Reuse – Comments of Independent Retail Europe, verfügbar unter: https://independentretaileurope.eu/storage/files/documents/230630-PP-Proposal_comon_rules_promoting_repair-FIN.pdf, S. 4.

45 Arnold (Fn. 8), S. 113.

46 Arnold (Fn. 8), S. 114 m.w.H.

47 Erwg. 17 Rep-RL.

48 Vgl. Erwg. 17 Rep-RL.

turdienstleistungen erfasst.[49] Für die Preisberechnung können bspw. Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage und eine übliche Gewinnspanne berücksichtigt werden, wobei der Preis nicht so hoch sein darf, dass er den Konsumenten absichtlich davon abhält, die Reparatur durchführen zu lassen.[50] Die Richtlinie sieht jedoch keine Massnahmen für den Fall vor, dass Hersteller überhöhte Preise verlangen. Es wird daher im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Rep-RL Aufgabe der Mitgliedsstaaten sein, mit wirksamen Mitteln sicherzustellen, dass die Hersteller kein unangemessenes Entgelt verlangen. Denkbar wäre z.B. die Kontrolle durch eine staatliche Behörde oder die Möglichkeit einer Verbraucherbeschwerde.

[22] Die Reparatur hat weiter innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen (Art. 5 Abs. 2 lit. b Rep-RL). Wann eine Frist angemessen ist, wird nicht weiter definiert und dürfte stark vom Produkt und den vorhandenen Mängeln abhängen. Auch hier scheint es primär das Ziel zu sein, den Konsumenten durch eine zu lange Reparaturdauer nicht absichtlich davon abzuhalten, die Reparatur nachzufragen.

[23] Zuletzt wird dem Hersteller auch in dieser Phase anheimgestellt, dem Konsumenten für die Dauer der Reparatur eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 2 lit. c Rep-RL) oder bei Unmöglichkeit der Reparatur eine überholte Ware anzubieten (Art. 5 Abs. 2 lit. d Rep-RL).

[24] Weitere Bestimmungen z.B. zu den Folgen der Nichterfüllung der vertraglichen Reparaturverpflichtungen sieht die Rep-RL nicht vor, so dass hier das anwendbare nationale Recht zum Zuge kommt.[51]

3.1.5. Information über Reparaturverpflichtung

[25] Die Hersteller (sowie ggf. Bevollmächtige, Importeure oder Vertreiber) werden verpflichtet, für die gesamte Dauer ihrer Reparaturverpflichtung Informationen über die Reparaturdienstleistungen in zugänglicher, klarer und verständlicher Weise kostenlos bereitzustellen (Art. 6 Rep-RL). Der Hersteller soll selbst entscheiden können, auf welche Weise er die Konsumenten informiert, bspw. über eine Website, den digitalen Produktpass oder an der Verkaufsstelle.[52]

[26] Es wäre entscheidend, dass der Konsument bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (bspw. durch den Verkäufer oder auf der Verpackung) über die Reparaturpflicht informiert wird. Je mehr Konsumenten Kenntnis von den Reparaturverpflichtungen der Hersteller haben, desto mehr kann erhofft werden, dass sie davon Gebrauch machen.

3.2. Förderung des Wettbewerbs für Reparaturdienstleistungen

3.2.1. Übersicht

[27] Neben der Einführung einer vertraglichen Reparatur-Verpflichtung der Hersteller bezweckt die Reparatur-Richtlinie mit einer Vielzahl weiterer Massnahmen, dass Drittpersonen oder der

49 Erwg. 16 Rep-RL.

50 Erwg. 16 Rep-RL; zur Problematik hoher Reparaturpreise siehe Arnold (Fn. 8), S. 123 f.

51 Erwg. 13 Rep-RL.

52 Erwg. 25 Rep-RL.

Konsument vermehrt selbst Reparaturen durchführen können.[53] In diesem Sinne sollen Reparaturmärke von Herstellerstrategien geschützt werden, die das Angebot an Ersatzteilen verknappen und alternative Reparaturmärke kontrollieren.[54] Endziel ist es, Beschäftigung und Investitionen im Reparatursektor zu steigern, was wiederum den Wettbewerb zwischen den Reparaturbetrieben erhöhen soll.[55] Durch den entstehenden Wettbewerbsdruck sollen die Preise für Reparaturdienstleistungen sinken und deren Inanspruchnahme steigen.[56]

[28] Dies soll dadurch erreicht werden, dass i) die Konsumenten den Reparaturbetrieb frei auswählen können (siehe Ziff. 3.2.2), ii) Hersteller dazu verpflichtet werden, Ersatzteile und Werkzeuge zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen (siehe Ziff. 3.2.3.), und iii) es den Herstellern verboten wird, Vertragsklauseln oder Hard- oder Softwaretechniken zu verwenden, die eine Reparatur behindern (siehe Ziff. 3.2.4.). In Bezug auf die Reparatur sowie die Produktion von Ersatzteilen ist es zudem wichtig, einen Fokus auf die immaterialgüterrechtlichen Beschränkungen zu legen, da diese das Recht auf Reparatur regelmässig limitieren (siehe Ziff. 3.2.5.).

[29] Schliesslich sollen die Konsumenten motiviert werden, das Reparaturangebot von verschiedenen Anbietern zu vergleichen und die am besten geeigneten Reparaturdienstleistungen auszuwählen, um mehr Wettbewerb zu kreieren: Diesem Zweck sollen ein Europäisches Formular für Reparaturinformationen (siehe Ziff. 3.2.6.) sowie eine Europäische Plattform für Reparaturen (siehe Ziff. 3.2.7.) dienen.

3.2.2. Freie Wahl des Reparaturbetriebs

[30] Die Reparatur-Richtlinie statuiert, dass sich die Konsumenten unbeschadet der Reparaturverpflichtung an jeden Reparaturbetrieb ihrer Wahl richten können (Art. 5 Abs. 8 Rep-RL); sie müssen sich nicht zwingend an den Hersteller wenden. Zudem darf der Hersteller die Reparatur von Waren, die unter Anhang II fallen, nicht allein deshalb ablehnen, weil eine frühere Reparatur von anderen Reparaturbetrieben oder anderen Personen vorgenommen wurde (Art. 5 Abs. 7 Rep-RL).[57]

3.2.3. Bereitstellung von Ersatzteilen und Werkzeugen zu einem angemessenen Preis

[31] Gemäss Art. 5 Abs. 4 Rep-RL müssen Hersteller, die verpflichtet sind, Ersatzteile und Werkzeuge für im Anhang II der Rep-RL aufgelistete Waren für eine bestimmte Dauer bereitzustellen, diese zu einem angemessenen Preis anbieten, der nicht von der Reparatur abschreckt. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit den einzelnen Ökodesign-Verordnungen der Kommission zu sehen, wonach der Hersteller Zugang zu Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsinformation, Reparatursoftware oder ähnlichen Hilfsmittel gewähren muss. Dadurch wird die technische

53 Für eine Übersicht zum Recht auf Reparatur von Privaten und Drittpersonen in den USA siehe https://www.ncsl.org/technology-and-communication/right-to-repair-2023-legislation sowie https://www.wipo.int/wipo_magazine_digital/en/2023/article_0023.html.

54 Siehe Arnold (Fn. 8), S. 150; Atamer (Fn. 9), S. 304 ff.

55 Vgl. Vorschlag Rep-RL (Fn. 7), S. 9.

56 Vgl. Erwg. 16 u. 18 Rep-RL.

57 Die Ablehnung von Reparaturen, weil sie vorher von einem unabhängigen Reparaturbetrieb durchgeführt wurden oder falsche Behauptungen, dass dies zu Sicherheitsrisiken führe, könnte gemäss Erwg. 19 Rep-RL eine unlautere Geschäftspraktik darstellen.

Durchführbarkeit der Reparatur durch andere Reparaturbetriebe oder den Konsumenten ermöglicht.[58] Indem der Hersteller verpflichtet wird, für die Ersatzteile einen angemessenen Preis zu verlangen, wird sichergestellt, dass die Reparatur durch Drittpersonen nicht aus wirtschaftlicher Perspektive behindert wird.

[32] Welche Ersatzteile und Informationen wie lange bereitgestellt werden müssen, bestimmt sich nach den Ökodesign-Verordnungen der Kommission.[59] So ist bspw. für Smartphones zukünftig vorgesehen, dass u.a. Batterien oder Displaybaugruppen für einen Mindestzeitraum von sieben Jahren zur Verfügung gestellt werden müssen.[60]

[33] Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus Sicherheits- und Qualitätsgründen nicht alle Arten von Reparaturen vom Konsumenten oder Drittanbietern selbst durchgeführt werden können, weshalb auch nicht alle Ersatzteile für Konsumenten zugänglich sein müssen.[61] So ist bspw. für Waschmaschinen vorgesehen, dass Konsumenten nur mechanische Ersatzteile (wie Türen, Dichtungen, Kunststoffzubehör) erhalten sollen, während fachlich kompetente Reparateure auch weitere Ersatzteile (wie Motoren, Pumpen, Heizelemente) beziehen können.[62]

3.2.4. Keine Behinderung der Reparatur von Waren durch Vertragsklauseln oder Hard- oder Softwaretechniken

[34] Hersteller dürfen nach Art. 5 Abs. 6 Rep-RL keine Vertragsklauseln und keine Hardware- oder Softwaretechniken verwenden, welche die Reparatur von Waren gemäss Anhang II verhindern, es sei denn, dies sei durch legitime und objektive Faktoren wie dem Schutz des geistigen Eigentums gerechtfertigt. Dabei dürfen Hersteller insb. die Verwendung von Originalersatzteilen, gebrauchten Ersatzteilen, kompatiblen Ersatzteilen oder Ersatzteilen, die mittels 3D-Druck hergestellt wurden, nicht behindern, wenn diese den Anforderungen des Unionsrechts bzw. des nationalen Rechts entsprechen (bspw. in Bezug auf Produktsicherheit oder geistiges Eigentum).

[35] Damit soll Praktiken entgegengewirkt werden, die Konsumenten dazu zwingen, ihre Reparaturen bei «autorisierten» Reparaturanbietern durchzuführen.[63] Können zudem Ersatzteile nur vom Hersteller produziert und vertrieben werden, führt dies zu einem fehlenden Wettbewerb auf dem Ersatzteilemarkt und zwangsläufig zu höheren Preisen. Um niedrigere Preise und eine hö-

58 Vgl. Erwg. 18 Rep-RL.

59 Siehe https://energy-efficient-products.ec.europa.eu/index_en; vgl. auch Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 387 f.

60 Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission, Anhang II, B./1./1.1./1)/c).

61 Dalhammar et al. (Fn. 29), S. 175. In diesem Zusammenhang ist auch auf die neue EU-Produkthaftrichtlinie hinzuwiesen, welche am 12. März 2024 verabschiedet wurde, siehe https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0132_EN.pdf. Die Richtlinie sieht vor, dass derjenige, der ein Produkt ausserhalb der Kontrolle des ursprünglichen Herstellers wesentlich verändert («substantially modifies») und es auf dem Markt verfügbar macht oder in Betrieb nimmt, für eine Fehlerhaftigkeit des Produktes haftet, ausser der Fehler betrifft einen Produktteil, der von der Änderung nicht betroffen war (Art. 8 Abs. 2; Erwg. 39). Ob eine Änderung wesentlich ist, soll auf Grundlage von Kriterien bestimmt werden, die in den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedsstaaten zur Produktsicherheit festgelegt sind. Gibt es für ein Produkt keine derartigen Kriterien, sollen Änderungen dann als wesentlich gelten, wenn sie die Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsanforderungen beeinträchtigten oder das Risikoprofil verändern (zum Ganzen: Erwg. 39). Ziel dieser Erweiterung der Haftungssubjekte ist es, den Konsumenten auch bei Schäden zu schützen, die durch solche Produkte verursacht werden, die wiederverwendbar, reparierbar und nachrüstbar sind; Stefan Mayr/Timon Rauner/Matthias M. Schweiger, Die geplante Produkthaftungsreform und ihre Auswirkungen auf die Medizinproduktehaftung, ZfPC 2023, S. 2 ff., S. 5.

62 Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission, Anhang II, 8./1).

63 Vgl. Dalhammar et al. (Fn. 29), S. 174.

here Reparaturquote zu gewährleisten, möchte die Reparatur-Richtlinie sicherstellen, dass auch Ersatzteile von Drittanbietern zur Reparatur benutzt werden können.[64]

3.2.5. Immaterialgüterrechtliche Beschränkungen

[36] Bei der Reparatur und der Produktion von Ersatzteilen durch Dritte stellen sich regelmässig Fragen des geistigen Eigentums, insbesondere des Patentrechts, des Designrechts und des Markenrechts.[65]

[37] Aus **patentrechtlicher** Sicht gibt es in Bezug auf die Reparatur zwei Problembereiche: So besteht zum einen die Gefahr, dass ein Reparaturdienstleister eine Patentverletzung begeht, indem er Teile einer patentrechtlich geschützten Gesamtvorrichtung austauscht.[66] Dem wird teilweise mit dem Erschöpfungsgrundsatz begegnet, wonach der Erwerber eines patentgeschützten Gegenstands diesen Gegenstand bestimmungsgemäss gebrauchen kann, ohne dass der Patentinhaber dies verbieten kann.[67] Der bestimmungsgemässe Gebrauch umfasst grds. auch Inbetriebnahme, Instandhaltung und Reparatur des Gegenstands, nicht jedoch die erneute Herstellung des Produkts.[68] Die Abgrenzung zwischen der zulässigen Reparatur und der patentverletzenden Neuherstellung ist dabei schwierig und kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.[69] Was dies für das Ökodesign-Recht bedeutet, ist unklar: Einerseits könnte im Falle einer Ersatzteillieferpflicht ähnlich einem Kontrahierungszwang von einer Zustimmung des Patentinhabers zur Reparatur ausgegangen werden.[70] Andererseits könnten die Gerichte die Reparatur mit nach Ökodesign-Recht zur Verfügung zu stellenden Ersatzteilen vermehrt als erlaubte Reparaturen (und nicht als Neuherstellung) qualifizieren.[71]

[38] Zum anderen kann das Patentrecht Reparaturen behindern, indem es Drittherstellern verunmöglicht wird, selbst Ersatzteile herzustellen.[72] Dies ist dann der Fall, wenn ein Ersatzteil für sich genommen bereits Patentschutz geniesst und die Herstellung des Ersatzteils deshalb bereits eine Patentverletzung darstellt.[73] Immerhin dürfte es aufgrund der anspruchsvollen Anforderungen an ein Patent nicht der Regelfall sein, dass ein Ersatzteil unter den Patentschutz fällt.[74] Zudem wird das Problem von überteuerten Ersatzteilen des Herstellers für die von der

64 Vgl. Erwg. 18 Rep-RL.

65 Atamer (Fn. 9), S. 305 f.; Aaron Perzanoswki, The Right to Repair, Reclaiming the Things We Own, S. 124 ff. (Patentrecht), S. 140 ff. (Designrecht), S. 144 ff. (Markenrecht); Ofer Tur-Sinai/Leah Chan Grinvald, Intellectual Property Rights as an Obstacle to the Right to Repair: A Cross-Atlantic Perspective, in: Stefan Grundmann/Yeşim M. Atamer (Hrsg.), European Sales Law: Challenges in the 21st Century, S. 197 ff.

66 Victor Mehnert, Reparaturen für alle? – Rechtliche Perspektiven des «Right to repair», ZRP 2023, S. 9 ff., S. 11.

67 Jochen Herr/Philipp Engert, Erschöpfung bei Ersatzteilen, GRUR 2019, S. 468 ff. S. 469.

68 Herr/Engert (Fn. 67), S. 469.

69 Mehnert (Fn. 66), S. 11; Tur-Sinai/Grinvald (Fn. 65), S. 210; siehe rechtsvergleichend Perzanoswki (Fn. 65), S. 126 ff.; siehe zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Herr/Engert (Fn. 67), S. 469 ff. sowie BGH, 8. November 2022, *Scheibenbremse II*, X ZR 10/20, und die Besprechung von Stephan Reisner, Verschleissteile im Kontext einer mittelbaren Patentverletzung und Erschöpfungsgrundsatzes, GRUR 2023, S. 137 ff.; zum Schweizer Recht siehe Andri Hess, in: Mark Schweizer/Herbert Zech (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar (SHK) zum Patentgesetz, 2019, Art. 8 N 56 ff. m.w.H.

70 Mehnert (Fn. 66), S. 11.

71 Tur-Sinai/Grinvald (Fn. 65), S. 210; Mehnert (Fn. 66), S. 11.

72 Perzanoswki (Fn. 65), S. 132.

73 Perzanoswki (Fn. 65), S. 132; Peter Heinrich, PatG/EPÜ, Schweizerisches Patentgesetz/Europäisches Patentübereinkommen, Kommentar in synoptischer Darstellung, Art. 8 PatG N 23.

74 Perzanoswki (Fn. 65), S. 132; vgl. Herr/Engert (Fn. 67), S. 475.

Reparatur-Richtlinie erfassten Waren dadurch abgeschwächt, dass der Hersteller diese zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stellen muss (Art. 5 Abs. 4 Rep-RL), womit es nicht zwingend notwendig sein wird, dass auch Dritthersteller Ersatzteile anfertigen (wobei dieser Wettbewerb für die Konsumenten natürlich ein Vorteil wäre, da er zu sinkenden Preisen führen würde).

[39] Auch das **Designrecht** spielt für die Öffnung des Ersatzteilmarkts eine wichtige Rolle. Es kann Herstellern ermöglichen, einzelne Bauteile designrechtlich zu schützen und so Dritten deren Produktion zu untersagen.[75] Dies wiederum führt zu fehlendem Wettbewerb auf dem Ersatzteilmarkt und höheren Preisen.[76] Um dem entgegenzuwirken, wurde auf EU-Ebene seit Jahren über die Einführung einer sog. Reparaturklausel diskutiert, welche es ermöglichen soll, geschützte Designs für die Produktion von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken zu verwenden.[77] Bis anhin gab es eine Reparaturklausel nur in der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster[78] (Art. 110 Abs. 1 GGV). Bezüglich der nationalen Designgesetze – die neben dieser Verordnung koexistieren, aber nur Schutz für den jeweiligen Mitgliedsstaat und nicht die gesamte Union gewähren – hatten sich die Mitgliedsstaaten bisher nicht auf eine Reparaturklausel einigen können, so dass dieser Bereich nur teilweise harmonisiert war.[79]

[40] Um diese Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten zu beseitigen und die Reparatur im Rahmen des *Green Deals* weiter zu fördern, wurde am 14. März 2024 eine Neufassung der Design-Richtlinie und eine Änderung der Verordnung über die Gemeinschaftsgeschmacksmuster beschlossen.[80] In beiden Akten ist nun eine beinahe gleichlautende Reparaturklausel zu finden (Art. 19 der Richtlinie, Art. 20a der Verordnung), wonach einem Bauelement eines komplexen Erzeugnisses dann kein Design-Schutz gewährt wird, wenn es ausschliesslich zur Reparatur dieses Erzeugnisses verwendet wird, um dessen ursprüngliches Erscheinungsbild wiederherzustellen. Damit ist es erlaubt, geschützte Designs zu Reparaturzwecken zu verwenden.[81] Notwendig ist aber, dass der Hersteller oder Verkäufer des Ersatzteils den Konsumenten durch klare und sichtbare Angabe auf dem Erzeugnis oder in anderer geeigneter Form über den gewerblichen Ursprung und den Hersteller des Ersatzteils informiert (Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie / Art. 20a Abs. 2 der Verordnung). Erfasst sind zudem nur sog. formgebundene Ersatzteile (*must-match*

---

75 Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 399.

76 Vgl. Josef Drexl, Die Reparaturklausel im Designrecht: Eine wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlich gebotene Reform, GRUR 2020, S. 234 ff., S. 240 ff. Das Problem liegt bei Ersatzteilen darin, dass grds. nur optisch identische Ersatzteile nachgefragt werden und deshalb kein Anreiz besteht, sich durch optische Innovationen von der Konkurrenz abzugrenzen. Dies führt zu einer Monopolstellung des Originalherstellers; Jutta Figge/Nadine Kalberg, Die Ersatzteilklausel im Designrecht – zur aktuellen politischen Lage, GRUR 2020, S. 248 ff., S. 250.

77 Vgl. Figge/Kalberg (Fn. 76), S. 248; vgl. Robert M. Stutz/Stephan Beutler/Marc Hottinger, Stämpflis Handkommentar (SHK) zum Designgesetz (DesG), 2. Aufl. 2022, Art. 4 N 48.

78 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

79 Die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen sah in Art. 14 lediglich vor, dass die Mitgliedsstaaten an ihren bestehenden Reparaturklauseln nur dann Änderungen vornehmen dürfen, wenn dies zur Liberalisierung des Handels mit Ersatzteilen führt, sog. «freeze plus»-Vorschrift; Drexl (Fn. 76), S. 235.

80 Die Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt hat noch nicht stattgefunden, siehe zum finalen Text: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16992-2023-INIT/en/pdf sowie zum Gesetzgebungsprozess https://eur-lex.europa.eu/procedure/EN/2022_392#2024-06-18_DIS_byCONSIL. Die Richtlinie muss von den Mitgliedsstaaten innerhalb von 36 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt umgesetzt werden, wobei Designs, die unter die Reparaturklausel fallen, weiterhin für einen Zeitraum von 8 Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie geschützt sind, wenn das Design vor dem Inkrafttreten der Richtlinie angemeldet wurde, siehe Art. 19 Abs. 3 der Design-Richtlinie.

81 Sebastian Fischoeder, EU-Designrechtsreform: Willkommene Stärkung des Designschutzes – leider mit handwerklichen Patzern des Unionsgesetzgebers, GRUR 2024, S. 873 f., S. 874.

Ersatzteile), d.h. Bauteile, deren Design durch die Gestaltung des übrigen Erzeugnisses vorgegeben ist.[82] Formgebundene Bauteile sind im Fahrzeugbereich bspw. Kotflügel, Motorhauben oder Windschutzscheiben, nicht aber Felgen, da diese auch in anderem als dem ursprünglichen Design auf das Rad passen.[83] Mit der Beschränkung auf formgebundene Ersatzteile sprechen sich die Mitgliedsstaaten gegen die EuGH-Rechtsprechung zu Art. 110 Abs. 1 GGV aus, wonach auch nicht formgebundene Ersatzteile unter die Reparaturklausel fallen sollen.[84] Aus der Notwendigkeit, das «frühere Erscheinungsbild» wiederherzustellen, verlangt die Rechtsprechung zu Art. 110 Abs. 1 GGV zudem, dass die Ersatzteile mit den Originalbauteilen optisch identisch sein müssen.[85]

[41] Im **Markenrecht** gibt es in Bezug auf Ersatzteile zwei wichtige Problembereiche. Der erste Bereich betrifft die Frage, inwiefern beim Vertrieb eines nicht originalen Ersatzteils auf die Marke des Hauptprodukts Bezug genommen werden darf, für dessen Reparatur es bestimmt ist.[86] Diesbezüglich sehen Art. 14 Abs. 1 lit. c der Unionsmarkenverordnung [UMV][87] sowie Art. 14 Abs. 1 lit. c der Marken-Richtlinie[88] vor, dass der Markeninhaber einem Dritten nicht verbieten kann, die Marke als Hinweis auf die Bestimmung seiner Produkte (insb. als Zubehör oder Ersatzteil) zu benutzen, wenn dies notwendig ist. Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn diese Information der Öffentlichkeit praktisch nicht übermittelt werden kann, ohne die Marke zu benutzen.[89] Zudem muss die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten entsprechen.[90] Dies erlaubt es Ersatzteil-Herstellern grundsätzlich, ihre Produkte unter Bezugnahme auf die Marke der Hauptprodukte zu vertreiben.

[42] Ein anderes Problem stellt sich, wenn die Marke ein wesentliches Erscheinungsbild des Ersatzteils darstellt (bspw., wenn sie auf Radkappen, Felgen oder Karosserieteilen von Autos abgebildet ist), da in einem solchen Fall bei originalgetreuer Nachbildung (d.h. inkl. Marke) eine Markenrechtsverletzung begangen wird.[91] Zu einer analogen Anwendung der Reparaturklausel aus dem Designrecht kommt es in einem solchen Fall gestützt auf den gesetzgeberischen Willen

82 Fischoeder (Fn. 81), S. 874.

83 Beispiele von Drexl (Fn. 76), S. 244.

84 EuGH, 20. Dezember 2017, *Acacia*, C-397/16, ECLI:EU:C:2017:992, N 54.

85 EuGH, 20. Dezember 2017, *Acacia*, C-397/16, ECLI:EU:C:2017:992, N 75; BGH, 26. Juli 2018, *Kraftfahrzeugfelgen II*, I ZR 226/14, N 38.

86 Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 401.

87 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke.

88 Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken.

89 EuGH, 17. März 2005, *Gillette/LA-Laboratories*, C-228/03, ECLI:EU:C:2005:177, N 34 f. So kann der Markeninhaber von Gillette einem Dritten nicht verbieten, Rasierklingen zu verkaufen, auf deren Verkaufsverpackung ein Etikett mit der Aufschrift «Diese Klinge passt für (…) alle Gillette Sensor Apparate» angebracht wurde. Für weitere Rechtsprechung siehe Paul Kretschmar in: Annette Kur/Verena von Bomhard/Friedrich Albrecht (Hrsg.), BeckOK Markenrecht, 38. Aufl., Stand: 1. Juli 2024, Art. 14 N 20.2.

90 Dies ist gemäss EuGH, 17. März 2005, *Gillette/LA-Laboratories*, C-228/03, ECLI:EU:C:2005:177, N 49, dann nicht der Fall, «wenn i) sie in einer Weise erfolgt, die glauben machen kann, dass eine Handelsbeziehung zwischen dem Dritten und dem Markeninhaber besteht; ii) sie den Wert der Marke dadurch beeinträchtigt, dass sie deren Unterscheidungskraft oder deren Wertschätzung in unlauterer Weise ausnutzt; iii) durch sie diese Marke herabgesetzt oder schlechtgemacht wird; iv) oder der Dritte seine Ware als Imitation oder Nachahmung der Ware mit der Marke darstellt, deren Inhaber er nicht ist».

91 EuGH, 6. Oktober 2015, *Ford/Wheeltrims*, C-500/14, ECLI:EU:C:2015:680, N 45, wo der Beklagte Radkappen angeboten hat, welche den Originalradkappen des Herstellers Ford nachgebildet waren und auf denen auch die Marke der Originalherstellerin abgebildet war. Siehe auch BGH, 7. März 2019, *Kühlergrill*, I ZR 61/18, N 46.

nicht.[92] Auch die Erlaubnis der referenziellen Benutzung (Art. 14 Abs. 1 lit. c UMV) ermöglicht kein Anbringen des Herstelleremblems auf dem Ersatzteil, da das Anbringen einer Marke auf eine Ware als schwerwiegendste Form der Markenverletzung immer über die erlaubte referenzielle Benutzung hinausgeht.[93] Dies hat zur Folge, dass die Marke nicht auf dem Ersatzteil angebracht werden kann. Da das Fehlen einer Marke keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Ersatzteils oder der Ware hat und in erster Linie wirtschaftliche Interessen berührt, ist diese Beschränkung markenrechtlich gerechtfertigt.[94] Schliesslich bleibt es dem Konsumenten möglich, das Ersatzteil des Original-Herstellers mit der Marke zum höheren Preis zu erwerben. Ein Problem ergibt sich aber in Bezug auf das Designrecht: Bei fehlender Marke ist die Voraussetzung der optischen Identität nicht mehr gegeben, weshalb sich der Ersatzteilhersteller nicht auf die Reparaturklausel des Designrechts stützen kann.[95] Dieser Problematik ist aber ggf. mit einer Erweiterung der Reparaturklausel und nicht mit einer Anpassung des Markenrechts zu begegnen.[96]

3.2.6. Europäisches Formular für Reparaturinformationen

[43] Gemäss der Reparatur-Richtlinie können Reparaturbetriebe dem Konsumenten auf Anfrage das sog. Europäische Formular für Reparaturinformationen zustellen (Art. 4 Rep-RL).[97] Dieses betrifft sämtliche Waren (und nicht nur die in Anhang II aufgeführten) und bezweckt, dass die Konsumenten besser informiert werden und Reparaturangebote vergleichen können.[98]

[44] Die Verwendung des Formulars ist freiwillig und kostenlos (Art. 4 Abs. 1 und 2 Rep-RL).[99] Wird das Formular verwendet, muss über die in Art. 4 Abs. 4 Rep-RL aufgeführten Bedingungen[100] klar informiert werden, der Reparaturbetrieb ist während 30 Tagen daran gebunden und diese Bedingungen werden bei Akzept innert Frist Vertragsbestandteil (Art. 4 Abs. 5 Rep-RL). Schlussendlich dient das Formular dazu, dem Konsumenten den Vertragsschluss zu erleichtern, indem der Reparaturbetrieb für einen bestimmten Zeitraum an einen formalisierten Antrag gebunden ist und er in dieser Zeitspanne auch Formulare von anderen Anbietern verlangen kann.

[45] Es ist zweifelhaft, ob das Formular sich im Reparaturmarkt etablieren wird. Einerseits birgt das Formular für die Reparaturbetriebe Risiken, da eine verlässliche Einschätzung von Mängelart, Reparaturdauer und Höchstpreis vor Beginn der Reparatur oft nicht möglich ist, der Anbieter

92 EuGH, 25. Januar 2024, *Audi/GQ*, C-334/22, ECLI:EU:C:2024:76, N 26 ff.; EuGH, 6. Oktober 2015, *Ford/Wheeltrims*, C-500/14, ECLI:EU:C:2015:680, N 39 ff.

93 EuGH, 25. Januar 2024, *Audi/GQ*, C-334/22, ECLI:EU:C:2024:76, N 57; Karsten Müller, Ersatzteilmarkt im Spannungsfeld von Design- und Markenrecht, GRUR-Prax 2024, S. 219 ff., N 22.

94 Müller (Fn. 93), N 24.

95 Müller (Fn. 93), N 27; Anna Tischner, EuGH, 25. Januar 2024 – C-334/22: Ersatzteile – Marken- und Designrechte – Freund oder Feind, S. 249 ff., S. 250.

96 So vertritt Dirk Jestaedt, in: Dirk Jestaedt/Elisabeth Fink/Christian Meiser (Hrsg.), Designgesetz, Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung: DesignG, GGV, Art. 110 GGV N 13, dass die Aufnahme von Marken für die Qualifikation der optischen Identität nicht verlangt werden kann, da dies sonst zu einer Umgehung der Reparaturklausel führen könnte. A.A. Müller (Fn. 93), N 25.

97 Anhang I Rep-RL gibt Format und Inhalt des Formulars vor.

98 Erwg. 10 Rep-RL.

99 Im Unterschied zu der Regelung im Vorschlag Rep-RL, wonach das Formular für Waren nach Anhang II zwingend zur Verfügung zu stellen ist, jedoch auf Kosten des Konsumenten (Art. 4 Abs. 1 und 3 Vorschlag Rep-RL).

100 Hierzu gehören u.a. die zu reparierende Ware, die Art des Mangels und der vorgeschlagenen Reparatur, der Preis oder die Preisberechnung und ein Höchstpreis, die Dauer der Reparatur, die Verfügbarkeit vorübergehender Ersatzwaren während der Reparatur und deren Kosten, und die Gültigkeitsdauer des Formulars.

aber dennoch daran gebunden wäre.[101] Dieser Unsicherheit müsste durch höhere Preise entgegengewirkt werden.[102] Andererseits verschafft die Benutzung des Formulars für den Reparaturbetrieb (mit Ausnahme der Erfüllung der Informationspflichten gemäss Art. 4 Abs. 6 Rep-RL) keine Vorteile. Es kann sich vermutlich nur dann durchsetzen, wenn es auf dem Reparaturmarkt eine Vielzahl von Anbietern gibt, die Konsumenten das Formular gezielt und regelmässig nachfragen und bei Nichtverfügbarkeit einen alternativen Reparaturbetrieb auswählen.

3.2.7. Europäische Plattform für Reparaturen

[46] Als weiteres Mittel zur Förderung der Reparatur wird die Kommission eine sog. Europäische Online-Plattform für Konsumenten entwickeln, worauf Konsumenten u.a. Reparaturbetriebe und Verkäufer von überholten Waren finden können (Art. 7 Rep-RL).[103] Ziel ist es, die Konsumenten bei der Suche nach Reparaturdienstleistungen zu unterstützen, ihnen eine grössere Vergleichbarkeit zu gewähren und allgemeine Informationen über die wichtigsten Reparaturdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.[104]

[47] Da die meisten Reparaturdienstleister schon über einen Internetauftritt verfügen und es bereits private Vergleichsportale gibt, ist zweifelhaft, ob die Vorteile einer Plattform der Kommission die administrativen Kosten überwiegen. U.E. hätte die Entwicklung und Vermarktung dieser Plattformen besser der Privatwirtschaft überlassen werden sollen.[105]

3.3. Rechtsdurchsetzung und Förderungsmassnahmen

[48] Die Reparatur-Richtlinie ist eine vollharmonisierende Richtlinie (Art. 3 Rep-RL), die einseitig zwingend ausgestaltet ist (Art. 14 Rep-RL).

[49] Die Durchsetzung der Richtlinie sowie die Sanktionierung von Verstössen obliegt den Mitgliedsstaaten (Art. 11 Abs. 1 Rep-RL). Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden sollten hierfür nach Massgabe des nationalen Rechts von mind. einer Einrichtung (staatliche Stellen, Verbraucherschutzorganisationen, Umweltschutzorganisationen oder Berufsverbänden) angerufen werden können (Art. 11 Abs. 2 Rep-RL). Die Effektivität der Richtlinie hängt somit von der Art der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten ab.[106]

[50] Schliesslich sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, mind. eine Massnahme zur Förderung der Reparatur zu ergreifen (Art. 13 Abs. 1 Rep-RL). Diese können nichtfinanzieller Art (bspw. Informationskampagnen, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Durchführung von Reparaturkursen, Einführung eines Reparaturindex) oder finanzieller Art (Reparaturgutscheine, Reparaturfonds, steuerliche Massnamen) sein.[107] In zahlreichen Mitgliedsstaaten

101 Arnold (Fn. 8), S. 94.

102 Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 391.

103 Im Vorschlag Rep-RL (Art. 7 Abs. 1) war vorgesehen, dass jeder Mitgliedsstaat eine eigene Online-Plattform entwickeln soll, zur Kritik hierzu siehe Atamer/Augenhofer/Küter/Południak-Gierz (Fn. 23), S. 26.

104 Erwg. 26, 28 u. 31 f. Rep-RL.

105 Gl. M. Croon-Gestefeld (Fn. 16), Reparatur, S. 391 f.

106 Atamer/Augenhofer/Küter/Południak-Gierz (Fn. 23), S. 27.

107 Erwg. 36 Rep-RL.

staaten gibt es bereits Bestrebungen, den Zugang zur Reparatur zu verbessern, bspw. durch «Reparaturboni»[108], steuerliche Anreize[109] oder einen Reparaturindex[110].[111]

4. Reformvorschläge für das Schweizer Recht

4.1. Einführung eines Rechts auf Reparatur während der Gewährleistungsfrist

[51] Im Gegensatz zum UN-Kaufrecht und zu fast allen europäischen Kaufrechtsordnungen sieht das schweizerisches Gewährleistungsrecht im Kaufvertrag kein Recht auf Reparatur (Nachbesserung) vor.[112] Ein solches Recht ist aus Nachhaltigkeitsüberlegungen sinnvoll und wird von einer Vielzahl von Verkäufern bereits freiwillig angeboten.[113]

[52] Der Bundesrat hat die Wichtigkeit eines Rechts auf Reparatur erfreulicherweise erkannt und befürwortet dessen Einführung.[114] Die Frage ist, in welcher Hierarchie die verschiedenen Rechtsbehelfe zueinanderstehen sollten und welcher Partei das Wahlrecht zukommt. Liegt der Fokus auf dem Konsumentenschutz, sollte der Konsument zwischen Reparatur, Ersatzlieferung, Minderung und Wandlung (Rücktritt) frei wählen können. Wird die Nachhaltigkeit ins Zentrum gesetzt, müssten Rechtbehelfe wie die Reparatur oder die Minderung Vorrang vor der Ersatzlieferung oder der Wandlung geniessen. Es herrscht ein Zielkonflikt.[115]

[53] Eine Möglichkeit wäre, die in Art. 13 WKRL vorgesehene Hierarchie zu übernehmen. Hiernach kann der Konsument nicht sofort Minderung oder Wandlung verlangen, sondern muss dem Verkäufer zuerst eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung einräumen (Primat der Nacherfüllung).[116] Zwischen der Nachbesserung und der Ersatzlieferung kann der Konsument aber wählen, ausser wenn eine dieser Möglichkeiten unmöglich ist oder unverhältnismässige Kosten verursachen würde (Art. 13 Abs. 2 WKRL). Entscheidet sich der Gesetzgeber für diese primär konsumentenfreundliche Variante, dann wäre es sinnvoll, dem Konsumenten un-

---

108 Siehe bspw. für Frankreich: https://www.economie.gouv.fr/particuliers/bonus-reparation-comment-ca-marche, für Österreich: https://www.oesterreich.gv.at/themen/umwelt_und_klima/energie_und_ressourcen_sparen/reparaturbonus.html; für Thüringen: https://umwelt.thueringen.de/themen/top-themen/reparaturbonus-thueringen; für Sachsen: https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-reparaturbonus-fuer-elektro-und-elektronikgeraete.html; siehe als Übersicht: https://repair.eu/news/there-is-life-on-mars-financial-incentives-to-make-repair-affordable; siehe auch Arnold (Fn. 8), S. 153 f.

109 Carl Dalhammar, Sustainability, the Circular Economy and Consumer Law in Sweden, EuCML, 2020 III, S. 125 ff., S. 127.

110 Ministère de la transition écologique, The Anti Waste Law in the Daily Lives of the French People, 2020, S. 22 f.

111 Vgl. für Schweden Carl Dalhammar et al., Promoting the Repair Sector in Sweden, IIIEE 2020, S. 1 ff.; für Frankreich: Ministère de la transition écologique (Fn. 110), S. 22 ff. Der Vorstoss in Deutschland, durch Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (vgl. zum Entwurf Drucksache 19/26971) eine stärkere Reparierbarkeit von Elektrogütern zu gewährleisten, wurde hingegen mit der Begründung abgelehnt, dass die Sache EU-weit geregelt wird.

112 Atamer/Eggen/Hug (Fn. 14), N 49 m.w.H; Yeşim M. Atamer/Mirjam Eggen, Reformbedürftigkeit des schweizerischen Kaufrechts – eine Übersicht, ZBJV 2017, S. 731 ff., S. 765 ff. Auch eine analoge Anwendung des Nachbesserungsrechts des Werkvertragsrechts ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausgeschlossen, BGE 95 II 119, E. 6.

113 Siehe bspw. die AGBs von Galaxus, Ziff. 7.1, verfügbar unter https://www.galaxus.ch/de/wiki/478.

114 BR-Bericht (Fn. 13), S. 27 f.

115 BR-Bericht (Fn. 13), S. 28.

116 Yeşim M. Atamer/Semir Hermidas, Die neue EU-Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf, AJP 1/2020, S. 48 ff., S. 59 f.

ter Berücksichtigung der künftigen Änderung der Warenkauf-Richtlinie ebenfalls eine Gewährleistungsverlängerung von einem Jahr zu gewähren, falls er sich für die Reparatur entscheidet. Auf diese Weise könnte der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung Rechnung getragen werden. Diese Variante hätte zudem den Vorteil, dass eine Harmonisierung mit dem europäischen Recht erreicht werden könnte.

[54] Eine andere Möglichkeit bestünde in der Angleichung an das UN-Kaufrecht: Dort ist vorgesehen, dass der Käufer primär zwischen Reparatur (Art. 46 Abs. 3 CISG) und Minderung wählen kann (Art. 50 CISG). Obwohl eine solche Kaskadenordnung nicht explizit genannt ist, besteht der Anspruch auf Ersatzlieferung (Art. 46 Abs. 2 CISG) sowie auf Rücktritt (Art. 49 CISG) nur, wenn es sich um eine «wesentliche» Vertragsverletzung handelt. Da es sich sowohl bei der Reparatur als auch der Minderung um im Vergleich zur Ersatzlieferung oder dem Rücktritt ressourcenschonende Rechtsbehelfe handelt,[117] wäre eine solche Lösung im Sinne der Nachhaltigkeit. Immerhin sollte es dem Verkäufer aber ermöglicht werden, neben der Nachbesserung auch von sich aus die Ersatzlieferung wählen zu können, falls diese Form der Nacherfüllung für ihn kosten- und zeitsparender ist.[118]

[55] U.E. wäre es am sinnvollsten, sich am UN-Kaufrecht zu orientieren: Die Hierarchie der Rechtsbehelfe ist sowohl aus Verkäufer- als auch Käufersicht sachgerecht und führt zu einer gerechten Risikoverteilung. Zudem werden dadurch Rechtsbehelfe der Reparatur und der Minderung gefördert, was im Interesse der Kreislaufwirtschaft ist.

4.2. Einführung eines Rechts auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

[56] Der Schweizer Gesetzgeber wird sich die Frage stellen müssen, ob das in der EU vorgesehene Recht auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auch in der Schweiz eingeführt werden soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich das Parlament am 15. März 2024 für eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes (USG) ausgesprochen hat.[119] Das USG gibt dem Bundesrat in Art. 35i nUSG neu die Kompetenz, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackungen nach Massgabe derer Umweltbelastung festzulegen, und zwar über

- die Verwertbarkeit, Lebensdauer, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparierbarkeit von Produkten (Art. 35i Abs. 1 lit. a nUSG);
- die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz während des Lebenszyklus (Art. 35i Abs. 1 lit. b nUSG);
- die einheitliche, vergleichbare, sichtbare und verständliche Kennzeichnung und Information (Art. 35i Abs. 1 lit. c nUSG);
- die Einführung eines Reparatur-Index (Art. 35i Abs. 1 lit. d nUSG).

117 Atamer/Grundmann (Fn. 20), S. 37.

118 Atamer/Eggen/Hug (Fn. 14), N 51.

119 Siehe BBl 2024 682, USG, Änderungen vom 15. März 2024, für den Schlussabstimmungstext. Das Inkrafttreten wird durch den Bundesrat bestimmt.

[57] Bei der Umsetzung hat der Bundesrat die wichtigsten Handelspartner der Schweiz zu berücksichtigen (Art. 35i Abs. 2 nUSG). Der Bundesrat ist jedoch nicht zum Erlass solcher Bestimmungen verpflichtet, es handelt sich um eine «Kann-Vorschrift». Ziel dieser Änderung des USG ist es, die Nutzungsdauer von Produkten zu verlängern und die Umweltbelastung zu verringern.[120]

[58] Da die Reparatur-Richtlinie eine sehr ähnliche Zielsetzung aufweist, wäre es naheliegend, die dort vorgesehene Reparaturverpflichtung der Hersteller von ausgewählten Produkten auch im Schweizer Recht zu implementieren. Diese Verpflichtung dürfte kaum negative Auswirkungen bergen. Ausländische Hersteller werden bereits unter EU-Recht verpflichtet, Reparaturdienstleistungen für die entsprechenden Produkte anzubieten. Dasselbe wird auch für den Grossteil der Schweizer Hersteller gelten, da die meisten ihre Produkte in die EU importieren dürften.[121] Zudem werden die Ökodesign-Anforderungen der EU, welche u.a. die Reparierbarkeit der Produkte und die Verfügbarkeit von bestimmten Ersatzteilen sicherstellen, von der Schweiz grds. übernommen.[122] Der Aufwand, die Reparatur neben EU-Mitgliedsstaaten auch in der Schweiz anzubieten, dürfte deshalb überschaubar sein und im Vergleich zu den Vorteilen eine untergeordnete Rolle spielen. Dabei würde sich aufgrund der Ähnlichkeit der Bestimmung zu den Normen in Art. 35i nUSG eine Regelung im USG anbieten. Da sich der Anspruch unabhängig vom Vertragspartner gegen den Hersteller richtet und damit losgelöst vom Vertragsrecht ist, wäre eine Regelung im OR nicht sachgerecht.

[59] Der Fokus bei der Einführung sollte einerseits darauf liegen, den Herstellern bestimmter Produkte eine Reparaturverpflichtung aufzuerlegen (siehe Ziff. 3.1). Andererseits ist es für die Kreation von Wettbewerb und tiefen Preisen wichtig, dass auch Dritte die Möglichkeit erhalten, Produkte zu reparieren. Dies geschieht durch die Verpflichtung der Hersteller, Ersatzteile und Werkzeuge bereitzustellen (siehe Ziff. 3.2.3), sowie Reparaturbehinderungen zu unterlassen (siehe Ziff. 3.2.2 u. 3.2.4). In diesem Zusammenhang wird sich der Gesetzgeber fragen müssen, ob es Änderungen im Immaterialgüterrecht braucht, um die Reparatur von Produkten und die Herstellung von Ersatzteilen durch Dritte zu erleichtern. Während im Patent- und im Markenrecht bereits eine vergleichbare Rechtslage wie in der EU besteht,[123] sieht das Schweizer Designgesetz keine Sonderregelung für Ersatzteile bzw. keine Reparaturklausel vor.[124] Der Gesetzgeber wird

120 BBl 2023 13, Parlamentarische Initiative, Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 31. Oktober 2022, S. 13.

121 Siehe Fn. 12.

122 Siehe Fn. 6.

123 Zum Patentrecht siehe SHK-Hess (Fn. 69), Art. 8 N 56 ff. und Peter Heinrich, PatG/EPÜ, Schweizerisches Patentgesetz, Europäisches Patentübereinkommen, Art. 8 PatG – Art. 64 EPÜ N 13 ff. (zur Frage der Zulässigkeit der Reparatur) und Heinrich, Art. 8 PatG – Art. 64 EPÜ N 23 ff. (zur Zulässigkeit der Herstellung von Ersatzteilen).

Im Markenrecht gibt es im Schweizer Recht zwar keine spezifische Gesetzesbestimmung, welches den referenziellen Gebrauch für Ersatzteile erlauben würde, doch wird die Bezugnahme auf fremde Marken zur Beschreibung des eigenen Angebots (bspw. bei Ersatzteilen oder Zugehör) nicht als kennzeichenmässiger Gebrauch gemäss Art. 13 Abs. 1 MschG, sondern als beschreibender Gebrauch betrachtet, der keine Markenrechtsverletzung darstellt, BGE 116 II 471, E. 3.b)aa); Handelsgericht des Kantons St. Gallen, 4. März 2011, HG.2011.10-HGP, E. II.3.c; Florent Thouvenin/Lara Dorigo in: Michael G. Noth/Gregor Bühler/Florent Thouvenin (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar (SHK) zum Markenschutzgesetz (MSchG), 2. Aufl. 2017, Art. 13 N 36 f.

124 Stutz/Beutler/Hottinger (Fn. 77), Art. 4 N 52. Einzig für Ersatzteile, für die kein gestalterischer Freiraum besteht, könnte gestützt auf Art. 4 lit. c DesG ein Schutzausschluss bestehen, siehe Stutz/Beutler/Hottinger (Fn. 77), Art. 4 N 52 m.w.H.

sich deshalb überlegen müssen, ob im Designgesetz die Einführung einer Reparaturklausel angezeigt ist, um die Reparatur in der Schweiz zu fördern.[125]

[60] Auf die Einführung eines Formulars für Reparaturinformationen oder einer Plattform für Reparaturen kann u.E. aufgrund des administrativen Aufwands verzichtet werden.

5. Fazit

[61] Die Reparatur-Richtlinie will einerseits den Rechtsbehelf der Reparatur (Nachbesserung) attraktiver gestalten, indem der Konsument bei Wahl der Reparatur eine Verlängerung der Gewährleistung von einem Jahr erhält. Andererseits führt die Reparatur-Richtlinie eine (entgeltliche) Reparaturverpflichtung des Herstellers ein, so dass Produkte auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vermehrt repariert werden. Diese Verpflichtung wird sich zunächst auf einige wenige Produkte beschränken, wobei zu hoffen ist, dass der Anwendungsbereich in Zukunft ausgeweitet wird.

[62] Für die Schweiz ist es notwendig, ein Recht auf Reparatur während der Gewährleistungsfrist einzuführen, wie es in den meisten Kaufrechtsordnungen vorgesehen ist. Für die konkrete Umsetzung wäre es empfehlenswert, auf die Hierarchie der Rechtsbehelfe des Wiener Kaufrechts zurückzugreifen. Auch eine punktuelle Übernahme der Reparatur-Richtlinie ins Schweizer Recht ist angezeigt, indem ein Recht auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eingeführt und die Durchführung von Reparaturen durch Drittanbieter und Konsumenten erleichtert wird. Diese Massnahmen sind ein wertvoller Schritt in Richtung einer nachhaltigeren und ressourcenschonenderen Wirtschaft.

Yeşim M. Atamer, Prof. Dr. iur. Dr. h.c., LL.M., Lehrstuhl für Privat-, Wirtschafts- und Europarecht sowie Rechtsvergleichung, Universität Zürich (https://orcid.org/0000-0002-9996-0698).

Jan Küng, MLaw, Rechtsanwalt.

125 Diesbezüglich ist immerhin auszuführen, dass in Bezug auf die erfassten Waren, für die eine Reparaturverpflichtung gilt (Anhang II der Rep-RL), der Designschutz wohl in geringerem Ausmass von Bedeutung ist, da die meisten Fälle diesbezüglich die Autoindustrie bestreffen, für welche die Reparaturpflicht zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht gilt.